

Kürzel
Me/VJ

Telefon
+49 30 27876-530

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
johrden@dstv.de

Datum
03.11.2025

Schonfrist für Sanktionen bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen 2024

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Hubig,

für den Berufsstand der Steuerberater und Steuerberaterinnen wäre es eine große Unterstützung, wenn auch in diesem Jahr zeitnah eine Entscheidung und Veröffentlichung erfolgt, dass gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2024 am 31.12.2025 endet, – analog zum Vorjahr – kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB vor Ende April 2026 eingeleitet wird.

Bereits in den vergangenen Jahren haben Ihr Haus und das Bundesamt für Justiz dankenswerterweise mit großem Verständnis auf die besonderen Rahmenbedingungen unseres Berufsstands reagiert und praktikable „Schonfristen“ zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse ermöglicht. Diese umsichtige Vorgehensweise hat wesentlich zur Entlastung der steuerberatenden Praxen beigetragen und war für unseren Berufsstand ein wichtiges Zeichen des Verständnisses und des Vertrauens.

Immer wieder waren Steuerberaterinnen und Steuerberater in den vergangenen Jahren krisenbedingt besonders gefordert. Immer wieder haben sie zuverlässig die entstandenen Zusatzaufgaben neben ihren laufenden originären Kanzleitätigkeiten bewältigt. Besonders kleine und mittlere Kanzleien stehen angesichts der anhaltend hohen Arbeitsbelastung und des zunehmenden Fachkräftemangels weiterhin vor großen Herausforderungen.

Vor allem die Abwicklung der Corona-Schlussabrechnungen hat sich als deutlich aufwendiger erwiesen als zunächst angenommen. Der zusätzliche Aufwand im Zusammenhang mit der Bearbeitung durch die Bewilligungsstellen bleibt für viele Kanzleien hoch; zahlreiche kleinteilige Nachfragen und Beleganforderungen dürften das Verfahren noch bis in das Jahr 2026 hinein verlängern. Hinzu kommen weitere erhebliche Zusatzbelastungen infolge zahlreicher Änderungen steuerlicher und außersteuerlicher Regelungen, die den Berufsstand unmittelbar betreffen – etwa die Beratung zu den neuen prozessualen Anforderungen bei der verpflichtenden E-Rechnung im B2B-Geschäftsverkehr oder im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsberichten. Der Druck auf den Berufsstand bleibt somit unverändert hoch.

Zugleich wird die schrittweise Rückführung der verlängerten Abgabefristen für Steuererklärungen spürbar. Für den Veranlagungszeitraum 2024 gilt derzeit der 30.04.2026 als Abgabefrist. Ohne eine entsprechende Verlängerung der Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse 2024 könnte diese Frist vielfach nicht ausgeschöpft werden, da die Erstellung von Steuererklärung und Jahresabschluss in den Kanzleien regelmäßig Hand in Hand gehen.

Für die Kolleginnen und Kollegen in der Praxis wäre es daher von großer Bedeutung, auf eine erneute Unterstützung Ihres Hauses – in Form einer zeitnahen Entscheidung zur Verlängerung der Offenlegungsfrist für die Jahresabschlüsse 2024 – vertrauen zu dürfen.

Wir wären Ihnen hierfür sehr verbunden und stehen Ihnen selbstverständlich jederzeit für einen kurzfristigen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
StBin/Dipl.-Hdl. Vicky Johrden
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
